

Folge 37 | Trennung mit Streit um Babsi

Nach dem Urteil: AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 24.1.2014- 2 F 1188/13

Besprochen von: Philipp Offergeld & Josie Weckler



Sachverhalt

Vor einiger Zeit haben sich die Eheleute A und B die 4-jährige Malteser Hündin Babsi gekauft. Hierfür sind sie gemeinsam zum Verkauf gefahren, während A das Geld abgehoben hat, hat B mit dem Verkäufer verhandelt.

Seit einem Jahr leben A und B jedoch getrennt und wollen sich in der Zukunft scheiden lassen. Seit der räumlichen Trennung befindet sich der Hund bei B. A ist empört über das Verhalten des B. Es könne doch nicht sein, dass er ihr den Hund entzieht, immerhin hätten sie Babsi gemeinsam gekauft und deshalb habe sie ebenso ein Recht darauf, ihren Hund zu sehen. B sieht hingegen keinerlei Bedürfnis, der A eine Zugangsmöglichkeit zu gewähren.

Auf Grund dieser Uneinsichtigkeit des B fragt sich A, ob sie ihm nicht den Hund komplett entziehen könne. Der B habe ja nicht mal einen Job und könne in der Zukunft die Rechnung für Babsi überhaupt nicht begleichen. Sie selber studiert jedoch und führt daher auch einen geregelten Alltag. Dass sie ab und zu in die Uni muss sei ebenso kein Problem, schließlich darf sie den Hund mit in die Uni nehmen.

Hat A gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Hundes?

Abwandlung:

Es ist davon auszugehen, dass A einen Anspruch hat. B fragt sich, ob er wenigstens einen Anspruch hat, Babsi zu sehen.

Anspruch

A. Anspruch der A gegen B auf Herausgabe des Hundes aus § 1361a BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Hundes aus § 1361a Abs. 1 BGB haben. Gem. § 1361a Abs. 1 BGB kann jeder Ehegatte die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von jeweils anderen Ehegatten herausverlangen.

1. Anwendbarkeit

Fraglich ist daher zunächst, ob die Norm auch auf Tiere Anwendung findet. Gem. § 90a BGB sind Tiere zwar keine Sachen, werden aber gesetzlich wie Sachen behandelt. Folglich kann § 1361a BGB angewendet werden.

2. Allein gehörend

Der Hund müsste darüber hinaus der A alleine gehören. „Während der Ehe entschieden sich die Beteiligten auf Initiative der Antragstellerin hin einen Hund anzuschaffen [...]. Man fuhr gemeinsam zum Verkauf, die Antragstellerin hob das Geld ab, der

Antragsteller verhandelte mit dem Verkäufer.“ (AG Stuttgart-Bad Cannstatt, 24.01.2014, 2 F 1188/13, BeckRS 2014, 15655). Aus diesen Umständen lässt sich nicht entnehmen, dass der Hund ausschließlich einer der beiden Parteien gehört.

3. Ergebnis

A hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Hundes gem. § 1361a Abs. 1 BGB.

B. Anspruch der A gegen B auf Herausgabe des Hundes gem. § 1361a Abs. 2 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Hundes gem. § 1361a Abs. 2 BGB haben. Dies setzt voraus, dass der Hund den Ehegatten gemeinsam gehört, damit dieser nach den Grundsätzen der Billigkeit zugeteilt werden kann.

1. Gemeinsamer Hund

Der Hund müsste den Parteien gemeinsam gehören. Gem. § 1568b Abs. 2 BGB wird vermutet, dass Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsam Haushalt angeschaffen wurden, im gemeinsamen Eigentum stehen. Der Hund wurde vorliegend gemeinsam angeschafft, dementsprechend ist davon auszugehen, dass dieser im gemeinsamen Eigentum steht.

2. Verteilung nach den Grundsätzen der Billigkeit

Der Hund müsste nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt werden. Fraglich ist jedoch, was den Grundsätzen der Billigkeit entspricht und wonach dieser unbestimmte Rechtsbegriff auszulegen ist.

Denkbar wäre zunächst, dass alleine auf das Wohl des Hundes abzustellen ist. Bei dieser Norm handelt es sich jedoch um eine familienrechtliche Vorschrift, welche die Verteilung von Vermögensgegenständen regeln soll. Zwar kann sie auch bei Tieren Anwendung finden, dies berechtigt jedoch nicht dazu, den Sinn und Zweck lediglich auf das Tierwohl auszudehnen.

Denkbar wäre es jedoch, auf die Lebensverhältnisse der Parteien abzustellen. A ist Studentin und verfügt über einen geregelten Lebensablauf. Zwar muss sie in der Woche zur Vorlesung, kann den Hund jedoch dort mithinnehmen.

B hatte zwar in seiner Kindheit schon Hunde und ist auch mit Babsi öfter spazieren gegangen, jedoch ist Babsi ungewollt schwanger geworden, weshalb fraglich ist, ob B den Hund ordnungsgemäß bewachen kann. Darüber hinaus ist B seit längerem arbeitslos. Zwar hat er dadurch einerseits mehr Zeit, sich um den Hund zu kümmern, andererseits ergeben sich daraus aber auch begründete Zweifel, ob er in der Lage ist, die unter Umständen teuren ärztlichen Rechnungen zu bezahlen. Außerdem hat B sich geweigert, A während des Jahres des Getrenntlebens den Zugang zu Babsi zu gewähren. Wie bereits erwähnt, „[...] dürfte es sich bei den Billigkeitserwägungen iSd § 1361a Abs. 2 BGB auch weniger um solche handeln, die das Wohl des Hundes betreffen, als vielmehr um solche, die eine sinnvolle Teilhabe der getrenntlebenden Eheleute an den zur Disposition stehenden Haushaltsgegenständen und damit auch Tieren ermöglichen. Dabei hat der [B] durch sein Verhalten in der Vergangenheit und das Vorenthalten der Hündin bei der Trennung jedoch gezeigt, dass er an einer ausgewogenen Teilhabe an dem im Miteigentum stehenden Hund unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

des Hundes als auch beider Eheleute nicht interessiert ist“ (OLG Stuttgart, 11.04.2014, 18 UF 62/14, NJW-RR 2014, 1101). Dazu kommt dann noch, dass Babsi die A bei der mündlichen Verhandlung sofort wiedererkannt hat, was für eine große Bindung zwischen A und dem Hund spricht.

„Auf Grund des nicht billigenwertens Verhaltens des [B] in der Vergangenheit entspricht [...] nur eine Zuweisung der Hündin an die [A] den Grundsätzen der Billigkeit“ (OLG Stuttgart, 11.4.2014, 18 UF 62/14, NJW-RR 2014, 1101).

3. Ergebnis

A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Hundes gem. § 1361a Abs. 2 BGB.

Exkurs: Scheidung

In Deutschland gilt das Prinzip des Scheiterns der Ehe. Das bedeutet, dass das Scheitern der Ehe Voraussetzung für die Scheidung ist. Das Scheitern der Ehe setzt ein Getrenntleben voraus (idR 1 Jahr abgesehen von Härtefallklauseln). Wenn eine Partei das Scheitern bestreitet, sind für ein Scheitern der Ehe 3 Jahre notwendig.

Exkurs: Rechtslage nach der Scheidung

Nach der Scheidung könnte A einen Anspruch auf Überlassung des Hundes gem. § 1568b BGB haben.

Gem. § 1568b Abs. 4 BGB hätte B jedoch dann einen Anspruch auf eine angemessene Ausgleichszahlung.

Exkurs: Rechtslage bei nicht verheirateten Paaren

Sofern der Hund zusammengekauft wurde, entsteht eine Bruchteilsgemeinschaft, weil es sich um Miteigentümer handelt. Nach § 745 Abs. 2 BGB kann jeder Teilhaber eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Abwandlung:

Alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen regeln die Zuteilung, nicht jedoch das Umgangsrecht des Hundes. Vorschriften, welche das Umgangsrecht der Kinder zuteilen, können hier nicht analog angewendet werden, weil Hunde nach dem Gesetz ausdrücklich wie Sachen behandelt werden.

Eine Anwendung der Normen der Bruchteilsgemeinschaft kommt ebenso nicht in Betracht, weil diese Norm lediglich bei nicht verheirateten Paaren angewendet werden kann.